

## TOP 11

# Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen für das EFRE Programm 2021-2027 Thüringen

Dr. Simone Zöphel

Verwaltungsbehörde und Rechnungsführende Stelle EFRE



Kofinanziert von der  
Europäischen Union

# 1. VORBEMERKUNG

- Dachverordnung definiert grundlegende Voraussetzungen, die zum Zeitpunkt der Programmgenehmigung aber auch während der Programmlaufzeit zu erfüllen sind (Artikel 15 VO (EU) 2021/1060)
- Unterscheidung von zielübergreifenden grundlegenden Voraussetzungen (Anhang III der Dachverordnung) und thematischen grundlegenden Voraussetzungen (Anhang IV der Dachverordnung)
- jede grundlegende Voraussetzung ist durch mehrere Kriterien präzisiert
- Darstellung dieser inkl. Umsetzung, siehe Abschnitt 4 des EFRE-Programm
- gemäß Artikel 40 Absatz 1 Buchstabe h VO (EU) 2021/1060 untersucht der BGA Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen und deren Anwendung während des gesamten Programmplanungszeitraums
- Stand 25.11.2025: Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen für das EFRE Programm 2021-2027



## 2. ZIELÜBERGREIFENDE GRUNDLEGENDER VORAUSSETZUNGEN

Grundlegende Voraussetzung	Spezifisches Ziel	Erfüllt (Sonstiges)
Wirksame Mechanismen für die Überwachung des Marktes für die Vergabe öffentlicher Aufträge	zielübergreifend	Ja
Instrumente und Kapazitäten zur wirksamen Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen	zielübergreifend	Ja
<b>Wirksame Anwendung und Umsetzung der Charta der Grundrechte</b>	zielübergreifend	Ja
<b>Umsetzung und Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UNCPRD) in Übereinstimmung mit dem Beschluss 2010/48/EG des Rates</b>	zielübergreifend	Ja



## 2. ZIELÜBERGREIFENDE GRUNDLEGENDE VORAUSSETZUNGEN

### Wirksame Anwendung und Umsetzung der Charta der Grundrechte

- laut Geschäftsordnung BGA mindestens jährlich über Fälle von Nichtvereinbarkeit von den aus den Fonds unterstützten Vorhaben mit der Charta der Grundrechte und über gemäß den Vorkehrungen nach Art. 69 Abs. 7 DachVO eingereichten Beschwerden bezüglich der Charta sowie ggf. über die ergriffenen Maßnahmen, um den Verstoß oder die Verstöße abzustellen und künftig zu vermeiden, zu informieren
- keine Fälle bekannt
- keine Beschwerden vorgetragen

### Umsetzung und Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UNCPRD) in Übereinstimmung mit dem Beschluss 2010/48/EG des Rates

- laut Geschäftsordnung BGA: mindestens einmal jährlich über Beschwerden über die Umsetzung und Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UNCPRD) in Übereinstimmung mit dem Beschluss 2010/48/EG sowie ggf. über die ergriffenen Maßnahmen, um den Verstoß oder die Verstöße abzustellen und künftig zu vermeiden, zu informieren
- keine Beschwerden vorgetragen



### 3. THEMATISCHE GRUNDLEGENDE VORAUSSETZUNGEN

Grundlegende Voraussetzung	Spezifisches Ziel	Erfüllt
Gute Steuerung der nationalen oder regionalen Strategie für intelligente Spezialisierung	SZ 1.1 Entwicklung und Ausbau der Forschungs- und Innovationskapazitäten und der Einführung fortschrittlicher Technologien	Ja
Strategischer Politikrahmen zur Unterstützung der Verbesserung der Energieeffizienz von Wohn- und Nichtwohngebäuden	SZ 2.1 Förderung von Energieeffizienz und Reduzierung von Treibhausgasemissionen	Ja
Governance des Energiesektors	SZ 2.1 Förderung von Energieeffizienz und Reduzierung von Treibhausgasemissionen	Ja



### 3. THEMATISCHE GRUNDLEGENDE VORAUSSETZUNGEN

Grundlegende Voraussetzung	Spezifisches Ziel	Erfüllt
Wirksamer Rahmen für das Katastrophenrisikomanagement	SZ 2.4 Förderung der Anpassung an den Klimawandel und der Katastrophenprävention und der Katastrophenresilienz unter Berücksichtigung von ökosystembasierten Ansätzen	Ja





# Vielen Dank!



Kofinanziert von der  
Europäischen Union